

Stadt Warendorf

Öffentliche Bekanntmachung

**des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf
für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW, am Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, am Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, Zimmer 341, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen, können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Warendorf in der Zeit vom 05. Oktober 2022 bis zum 28. Oktober 2022 sowohl schriftlich erhoben als auch mündlich bei Herrn Elmar Bornefeld im Verwaltungsgebäude der Stadt Warendorf, Lange Kesselstr. 4-6, Zimmer 341 zu Protokoll gegeben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Warendorf in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2023 ist ferner der Internetseite der Stadt Warendorf, <https://www.warendorf.de/rathaus/buergerservice/haushalt-finanzen/haushaltbewirtschaftung.html>, zu entnehmen.

48231 Warendorf, den 30. September 2022

Der Bürgermeister



Peter Horstmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2023 – Entwurf

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom XX.XX.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	105.547.959,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	114.831.613,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	98.024.983,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.205.635,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.037.355,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.513.600,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.000.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.264.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

16.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

76.550.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.340.713,30 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.942.940,70 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt ¹⁾:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 308 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 493 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 427 v. H.

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- oder Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe
- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

Stellen von Beamten können vorübergehend auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Stellen von tariflich Beschäftigten können vorübergehend auch mit Beamten besetzt werden.

¹⁾ Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern in Warendorf vom 20.12.2016
(Satzung wird neu erstellt)

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

§ 10

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie im Einzelfall den Ansatz der ordentlichen Aufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan (Nr. 17) bzw. den Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan (Nr. 30) um mehr als 10.000 € übersteigen.

§ 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

Warendorf, den 27.09.2022
Aufgestellt:



Kämmerer

Warendorf, den 27.09.2022
Festgestellt:



Bürgermeister